

(4) Bei Viehauftrieben ohne Vorauftrieb hat die Abnahme des Schlachtviehs so zu erfolgen, daß dem Erzeuger keine Wartezeit entsteht. Mängel in der Waggongestellung dürfen die Abnahme des Schlachtviehs nicht verzögern.

(5) Die Auftriebspläne sind zwischen den VEAB und den Aufkaufkontoren der Kreiskonsumgenossenschaften abzustimmen.

§ 6

(1) Nach jedem Auftrieb ist das Lebendvieh abtransportieren, die Viehauftriebsstelle zu reinigen und zu desinfizieren. Die Auftriebsstellen sind jährlich mindestens zweimal zu kalkan.

(2) Zum Schutze gegen die Einschleppung von Seuchen sind in allen Zugangsstellen Desinfektionsmatten oder ständig benutzbare Desinfektionswannen anzulegen. Die Desinfektionslösungen sind unter Beachtung der Anweisungen des Tierarztes ständig zu erneuern.

(3) Das mit der Vermarktung beschäftigte Personal hat die von der Veterinärverwaltung erlassenen Weisungen einzuhalten. In den Viehauftriebsstellen sind alle erforderlichen Einrichtungen zur Desinfektion auch für das Personal anzubringen (Aufstellen von Kübeln mit Desinfektionslösung und Herrichtung einer Waschanlage).

§ 7

(1) Zum Auf- und Abladen des Viehs sind in jedem Falle gesicherte Verladerampen und Stege zu verwenden. Es ist verboten, die Tiere vom Fahrzeug herabzuziehen und zu stoßen. Verladerampen und Stege müssen 60 beschaffen sein, daß die Tiere nicht durchtreten oder die seitlichen Begrenzungen übersteigen können (Gittergeländer). Rampen und Stege sind mit Gleitschutz (Querlatte) zu versehen. Schlüpfrige Stege und Treibgänge sind mit Sand zu bestreuen.

(2) Das Treiben von Tieren mit scharfen und kantigen Gegenständen ist verboten, nach Möglichkeit sind elektrische Treiberstäbe zu verwenden. Rohes Schlagen, Knüppelhiebe auf die Stirn, gegen Bauch oder Euter, sowie rohes Drehen des Schwanzes sind verboten.

(3) Bullen sind mit am Nasenring befestigtem Strick und nur mit Blende sowie Leitstange zu führen. Die Arbeitsschutzbestimmung 101 — Viehhaltung — vom 28. Oktober 1952 (GBl. S. 1201) ist hier zu beachten.

(4) Großvieh (Rinder) ist anzubinden. Zum Anbinden sind feste Stricke und Ketten zu verwenden. Bullen sind am Halfter oder an der Kette festzumachen; sie können daneben mit einem am Nasenring befestigten Strick angebunden werden, jedoch muß der Strick lose hängen. Nur mit einem am Nasenring befestigten Strick anzubinden ist verboten. Rinder mit Verletzung am Hörngrund dürfen nicht mit Kopfstricken angebunden werden.

(5) Die Aufstallung ist nach Gattungen und Geschlechtern getrennt vorzunehmen, Kälber bilden hierbei eine Ausnahme. In jeder Bucht dürfen nur so viel Tiere untergebracht werden, daß sich alle Tiere zugleich legen können.

(6) Sofern Tiere Krankheitserscheinungen zeigen oder vermuten lassen, sind sie in einer getrennten Stallabteilung bis zur tierärztlichen Untersuchung abzusondern. Das gilt auch für Schweine, die durch falsche Fütterung oder Stallhaltung eine Steifheit aufweisen. Werden Binneneber festgestellt, sind sie ebenfalls von anderen Tieren zu trennen.

§ 8

(1) Die Tiere sind auch des Nachts zu beobachten. Der Wächter hat sich ständig vom Zustand der Tiere zu überzeugen, er hat für Ruhe im Stall zu sorgen und bei Verendungsgefahr u. ä. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Wächter muß in eigener Verantwortlichkeit beurteilen, ob gegebenenfalls eine Nottötung vorzunehmen ist; er muß in der Lage sein, eine solche Nottötung selbst durchzuführen. Im Falle einer Nottötung ist sofort der Notschlachtbetrieb / die Notschlachtstelle wegen der Abholung des Tieres zu benachrichtigen.

§ 9

Soweit noch melkende Kühe zum Auftrieb gelangen, sind sie abends und morgens zu melken. Diese Milch darf nicht für den menschlichen Genuß, sondern nur in gekochtem Zustand für Futterzwecke verwendet werden.

§ 10

Die Verwendung von Einstreu mit Ausnahme von Sägespänen und Torfmoos ist bei Vorauftrieben verboten.

§ 11

Die Auftriebe sind tierärztlich zu überwachen. Zu diesem Zweck sind dem Kreistierarzt Auftriebstage und Zeiten bekanntzugeben.

Abnahme des Schlachtviehs

§ 12

(1) Während der festgesetzten Auftriebszeiten hat ein Beauftragter des/r VEAB/KG zugegen zu sein und dafür zu sorgen, daß

- a) nur Tiere angenommen werden, die den Qualitätsbestimmungen zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse entsprechen;
- b) die Tiere nicht überfüttert sind;
- c) vom Ablieferer die Untauglichkeitsbescheinigung entsprechend der Anordnung vom 21. September 1953 über die Regelung der Schlachtung von zucht- und nutztauglichem Vieh (GBl. S. 1012) abgegeben wird;
- d) für Tiere aus dem freien Aufkauf die vom Bürgermeister auszustellende Verkaufsberechtigung bei der Anlieferung vorgelegt wird. Eine Nachkontrolle über die Rechtmäßigkeit des freien Aufkaufs hat an Hand der Lieferantenkartei zu erfolgen;
- e) die Tiere ordnungsgemäß, d. h. haltbar, gekennzeichnet werden.

(2) Der Auftrieb des auf Viehsammelstellen aufgetriebenen Viehs zu anderen Zwecken als zur Schlachtung ist verboten.

§ 13

(1) Die Aufsicht über ordnungsgemäße Vermarktung führt der Beauftragte des VEAB, soweit es die Vermarktung durch den VEAB betrifft. Für die Vermarktung durch die Konsumgenossenschaften tritt an Stelle des Vertreters des VEAB der Vertreter der Konsumgenossenschaft. Er ist für die bestimmungsgemäße Abwicklung des Viehauftriebes verantwortlich.

(2) Die Verwiegung, Einreihung in die Schlachtwertklasse, Feststellung des Nüchternungsgrades, Preisfestsetzung und die Übernahme durch die Beauftragten der fleischbe- und -verarbeitenden Betriebe sind nach den dafür geltenden Bestimmungen durchzuführen.